

# **Hafenordnung des Alster-Jugend-Segelclub**

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

Diese Hafenordnung ist für alle Personen, die das Vereinsgelände, die Vereinsräumlichkeiten oder Vereinsmaterial nutzen, verbindlich.

## **§ 2**

### **Ordnung, Sauberkeit und Schadensmeldungen**

(1) Vereinsräume und -gelände sind stets sauber und ordentlich zu hinterlassen.

(2) Mit dem Vereinsmaterial ist stets verantwortungsvoll umzugehen. Schäden, insbesondere an Booten oder wichtigen Material, sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 3**

### **Schwimmwestenpflicht**

(1) Auf allen Booten sind Schwimmwesten zu tragen.

(2) Kinder haben darüber hinaus auch auf allen Steganlagen Schwimmwesten zu tragen.

## **§ 4**

### **Boote**

(1) Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren, dürfen die Boote des Vereins nur unter Aufsicht einer dazu befähigten Person nutzen.

(2) Mitglieder, die mindestens 16 Jahre alt sind, dürfen die Boote des Vereins selbstständig nutzen, wenn sie die dazu notwendigen Kenntnisse besitzen.

(3) Um zu dokumentieren, ob die für das Führen einer Bootsklasse nötigen Kenntnisse vorhanden sind, kann der Vorstand einen Prozess zum „Freisegeln“ festlegen, in dessen Rahmen der Vorstand oder von ihm dafür benannte Personen die Kenntnisse bestätigen.

## **§ 5 Motorboote**

- (1) Motorboote dürfen nur für die Segelausbildung, zur Sicherung von Booten oder für die Durchführung von Regatten verwendet werden.
- (2) Motorboote dürfen nur von Personen geführt werden, die den dafür gesetzlich vorgeschriebenen Befähigungsnachweis besitzen und die in der Nutzung der Motorboote eingewiesen worden sind. Die Einzelheiten der nötigen Einweisung bestimmt der Vorstand.

## **§ 6 Schlüssel**

- (1) Mitglieder, die mindestens 16 Jahre alt sind und seit mindestens einem Jahr Mitglied sind, können beim Vorstand unter Angabe eines triftigen Grundes einen Satz Schlüssel für das Hafengelände beantragen.
- (2) Der Vorstand kann ein Pfand festlegen, um die Kosten der Schlüssel zu decken.
- (3) Endet die Mitgliedschaft, sind die Schlüssel umgehend dem Vorstand zurückzugeben.
- (4) Der Vorstand kann die Rückgabe der Schlüssel verlangen, wenn das Mitglied diese Hafenanordnung oder andere wichtige Regeln des Vereins verletzt oder wenn ein anderer wichtiger Grund vorliegt.
- (5) Ein Anspruch auf Erhalt eines Schlüsselsatzes besteht nicht.
- (6) Mit Ausgabe der Schlüssel verpflichtet sich das Mitglied,
- die Vereinsräume und -gelände stets ordentlich zu hinterlassen und mit dem Vereinsmaterial verantwortungsvoll umzugehen,
  - die Vereinsräume und -gelände beim Verlassen stets abzuschließen, wenn kein anderes Mitglied mit Schlüsseln mehr anwesend ist,
  - die Schlüssel nicht an Dritte weiterzugeben (ausgenommen Familienmitglieder, die auch Vereinsmitglieder sind; vorgenannte Regelungen gelten entsprechend),
  - die Schlüssel umgehend zurückgeben, wenn der Vorstand dies verlangt,
  - einen Verlust der Schlüssel umgehend dem Vorstand mitzuteilen.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Hafenordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.